

Verhaltenskodex für Lieferanten

Stand November 2021

Bei Airbus ist die unternehmerische Verantwortung der Schlüssel zum langfristigen Erfolg. Als Unterzeichner des Global Compact der Vereinten Nationen hat sich Airbus verpflichtet, die darin genannten Grundwerte mit Blick auf Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung zu unterstützen. Airbus ist entschlossen, in ihrer gesamten Geschäftstätigkeit einschließlich der Lieferkette höchste Standards einzuhalten.

Als Gründungsmitglied des Internationalen Forums für ethisches Verhalten im Geschäftsleben (International Forum on Business Ethical Conduct – IFBEC*) unterstützt Airbus die Anwendung weltweiter Standards für Geschäftsethik und Compliance. Die IFBEC-Mitglieder haben einen Muster-Verhaltenskodex für Lieferanten erstellt, der ethische Mindeststandards definiert, die von den Lieferanten einzuhalten sind.

Die Airbus Bank setzt als hundertprozentige Tochtergesellschaft der Airbus SE diesen Musterkodex vollumfänglich um und erwartet, dass ihre Lieferanten die geltenden Gesetze und Richtlinien der Länder, in denen die Geschäftstätigkeiten ausgeübt oder die Dienstleistungen erbracht werden, vollständig einhalten. An allen Lieferantenstandorten sind sämtliche Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit diesem Verhaltenskodex durchzuführen. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie diese Grundsätze über ihre eigene Lieferkette hinweg anwenden.

Zudem ermutigt der Verhaltenskodex der Airbus die Lieferanten dazu, über die gesetzlichen Regelungen hinaus auf international anerkannte Standards zurückzugreifen, um soziale und ökologische Verantwortung und die Geschäftsethik voranzutreiben.

Genereller Haftungsausschluss

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten darf keinesfalls im Widerspruch zu den Bestimmungen eines vorhandenen Vertrags stehen oder diese verändern. Sofern nicht anderweitig in einem solchen Vertrag vereinbart, sind die Lieferanten verpflichtet, im Falle eines Widerspruchs die Vertragsbestimmungen einzuhalten.

1. Einhaltung von Gesetzen

Die Lieferanten sind verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Bestimmungen der Länder einzuhalten, in denen Geschäftstätigkeiten durchgeführt oder Dienstleistungen erbracht werden.

2. Menschenrechte

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie andere mit Respekt und Würde behandeln, die Vielfalt fördern, unterschiedliche Meinungen akzeptieren, Chancengleichheit für alle unterstützen und eine inklusive und ethische Unternehmenskultur gemäß den betreffenden Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) fördern.

2.1 Kinderarbeit

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass bei der Erbringung der Leistung keine illegale Kinderarbeit eingesetzt wird. Der Begriff „Kind“ bezeichnet jede Person unter dem gesetzlichen Mindestalter für eine Beschäftigung in dem Land, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, vorausgesetzt, das gesetzliche Alter unterschreitet das von der ILO definierte Mindestalter nicht.

2.2 Menschenhandel einschließlich Zwangsarbeit oder Arbeitsverpflichtung

Die Lieferanten sind verpflichtet, die Vorschriften zur Verhinderung von Menschenhandel einzuhalten sowie alle geltenden lokalen Gesetze in dem Land/den Ländern, in dem/denen sie tätig sind. Die Lieferanten dürfen die Rechte anderer nicht verletzen und müssen Maßnahmen gegen menschenrechtsverletzende Auswirkungen ihrer Tätigkeiten ergreifen.

3. Arbeitsbedingungen

3.1 Belästigung am Arbeitsplatz

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter am Arbeitsplatz keiner physischen, psychischen und verbalen Belästigung oder sonstigem missbräuchlichen Verhalten ausgesetzt sind.

3.2 Nichtdiskriminierung

Es wird erwartet, dass die Lieferanten allen Mitarbeitern und Bewerbern gleiche Anstellungschancen ohne Diskriminierung gewähren.

3.3 Löhne und Zulagen

Die Lieferanten sind verpflichtet, den Mitarbeitern mindestens den vor Ort geltenden gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen und alle gesetzlich vorgeschriebenen Zusatzleistungen zu gewähren. Zusätzlich zur Entlohnung der regulären Arbeitszeiten erhalten Arbeitskräfte eine Vergütung für Überstunden in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Zuschlagsraten oder, in Ländern, in denen keine gesetzliche Regelung besteht, in Höhe ihres üblichen Stundensatzes. Gehaltsabzüge als disziplinarische Maßnahme sind nicht gestattet.

3.4 Sozialdialog

Es wird erwartet, dass die Lieferanten die Rechte der Arbeitskräfte auf Versammlungsfreiheit und Kommunikation mit dem Management in Bezug auf Arbeitsbedingungen respektieren, ohne dass diese Verfolgung, Einschüchterung, Strafen, Beeinträchtigungen oder Repressalien befürchten müssen.

Zudem wird erwartet, dass die Lieferanten sämtliche Rechte der Arbeitskräfte auf Vereinigungsfreiheit, einschließlich des Rechts, einer Vereinigung ihrer Wahl beizutreten, respektieren.

4. Korruptionsbekämpfung

4.1 Antikorruptionsgesetze

Die Lieferanten müssen die Antikorruptionsgesetze, -bestimmungen und -regelungen des betreffenden Landes befolgen, in dem sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben.

Den Lieferanten ist es untersagt, Regierungsvertretern, politischen Parteien, Kandidaten für ein öffentliches Amt oder sonstigen Personen unzulässige Geldzuwendungen oder geldwerte Zuwendungen anzubieten oder zukommen zu lassen. Zudem sind Zahlungen zur Beschleunigung oder Sicherstellung der Durchführung von staatlichen Routinetätigkeiten wie Beschaffung eines Visums oder Zollabfertigung auch an den Orten untersagt, an denen eine solche Aktivität nicht gegen geltendes lokales Recht verstößt. Zahlungen, die der persönlichen Sicherheit dienen, sind erlaubt, wenn eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen besteht.

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie mit gebührender Sorgfalt bei der Verhinderung und Aufdeckung von Korruption in allen Geschäftsvereinbarungen vorgehen; hierzu gehören Partnerschaften, Joint Ventures, Offset-Vereinbarungen und die Beauftragung von Vermittlern wie Agenten oder Berater.

4.2 Rechtswidrige Zahlungen

Die Lieferanten dürfen ihren Kunden, Zulieferern, Agenten, Vertretern oder sonstig Personen keine rechtswidrigen Zahlungen anbieten und auch keine solchen Zahlungen von diesen annehmen. Es ist nicht erlaubt, Geld oder geldwerte Zuwendungen, sei es direkt oder indirekt, anzunehmen, zu übergeben und/oder in Aussicht zu stellen, um damit einen ungebührlichen Einfluss auszuüben oder einen unzulässigen Vorteil zu erzielen. Dieses Verbot gilt auch an Orten, an denen diese Aktivität nicht gegen geltendes lokales Recht verstößt.

4.3 Betrug und Täuschung

Die Lieferanten dürfen sich keinerlei Vorteile durch betrügerische Handlung, Täuschung oder falsche Behauptungen verschaffen oder dies einer anderen Person gestatten. Hierzu gehören Betrug oder Diebstahl an Unternehmen, Kunden oder Dritten sowie jede Art der Veruntreuung von Eigentum.

4.4 Wettbewerb und Kartellrecht

Die Lieferanten dürfen mit ihren Wettbewerbern keine Absprachen in Bezug auf Preise oder Ausschreibungsangebote treffen. Es ist ihnen nicht gestattet, bestehende, aktuelle oder künftige Preisinformationen mit den Wettbewerbern auszutauschen. Den Lieferanten ist untersagt, sich an einem Kartell zu beteiligen.

4.5 Geschenke/geschäftliche Gefälligkeiten

Es wird erwartet, dass die Lieferanten ausschließlich auf der Grundlage ihrer Produkte und Leistungen konkurrieren. Der Austausch von geschäftlichen Gefälligkeiten darf nicht dazu dienen, sich einen unlauteren Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Die Lieferanten müssen in jeder Geschäftsbeziehung sicherstellen, dass es laut Gesetz oder Bestimmung erlaubt ist, Geschenke oder Gefälligkeiten anzubieten oder anzunehmen. Zudem müssen sie gewährleisten, dass dieser Austausch nicht gegen Regeln und Standards der empfangenden Organisation verstößt und den marktüblichen Gepflogenheiten entspricht.

4.6 Insiderhandel

Den Lieferanten und deren Personal ist es nicht gestattet, die im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit Airbus erhaltenen Unterlagen oder nicht öffentlich bekanntgegebenen Informationen als Grundlage für Börsengeschäfte zu verwenden oder Dritten den Handel mit Aktien oder Wertpapieren eines anderen Unternehmens zu ermöglichen.

5. Interessenkonflikte

Der Lieferant bestätigt, dass für ihn und seine etwaigen Erfüllungsgehilfen kein Interessenkonflikt besteht.

Der Lieferant wird unverzüglich bei Bekanntwerden jeden tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt anzeigen, insbesondere alle absehbaren, aktuellen oder vergangenen entgeltlichen Leistungen, welche der Lieferant im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung vereinbart hat, darlegen. Hierzu gehört auch ein Konflikt zwischen den Interessen der Airbus Bank und den eigenen Interessen oder denen von Familienangehörigen, Freunden oder Bekannten.

6. Führung korrekter Aufzeichnungen

Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie genaue Aufzeichnungen führen und keinen Eintrag verändern, um die zugrundeliegende Transaktion zu verbergen oder irreführend darzustellen. Alle Aufzeichnungen, ungeachtet des Formats, die zum Nachweis einer Geschäftstransaktion gemacht oder erhalten wurden, müssen die Transaktion oder den Vorgang vollständig und präzise dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind auf der Basis der geltenden Aufbewahrungspflichten aufzubewahren

7. Schutz von Informationen

7.1 Vertrauliche/ eigentumsrechtlich geschützte Informationen

Die Lieferanten verpflichten sich, sensible Informationen ordnungsgemäß zu behandeln, einschließlich der vertraulichen, eigentumsrechtlich geschützten und persönlichen Daten. Informationen dürfen nicht zu anderen Zwecken (z. B. Werbung, Anzeigen usw.) als dem ursprünglichen Geschäftszweck verwendet werden, es sei denn, der Eigentümer der Information hat hierzu seine vorherige Genehmigung erteilt.

7.2 Geistiges Eigentum

Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums einhalten. Hierzu gehören Patente, Urheberrechte und Markenzeichen sowie der Schutz vor Offenlegung.

7.3 Informationssicherheit

Die Lieferanten müssen die vertraulichen und eigentumsrechtlich geschützten Informationen Dritter sowie deren persönliche Daten vor unbefugtem Zugriff, Vernichtung, Verwendung, Veränderung und Weitergabe durch angemessene physische und elektronische Sicherheitsverfahren schützen. Die geltenden Datenschutzgesetze sind von den Lieferanten einzuhalten.

8. Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz

Es wird erwartet, dass die Lieferanten ein entsprechendes Managementsystem für Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz einrichten.

Zudem wird von den Lieferanten erwartet, dass sie ein aktives Risikomanagement betreiben, die natürlichen Ressourcen schonen und die Umwelt in den Regionen schützen, in denen sie tätig sind. Die Lieferanten müssen die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen ihrer Mitarbeiter, Geschäftspartner, Besucher sowie der Personen schützen, die von ihren Aktivitäten betroffen sein könnten.

Und wie in Punkt 1 „Einhaltung von Gesetzen“ des vorliegenden Kodex festgelegt, sind die Lieferanten schlussendlich dazu verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz und zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einzuhalten.

9. Compliance im weltweiten Handel

9.1 Import

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Geschäftspraktiken mit allen geltenden Gesetzen, Anweisungen und Bestimmungen übereinstimmen, die den Import von Teilen, Komponenten und technischen Daten regeln.

9.2 Export

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Geschäftspraktiken mit allen geltenden Gesetzen, Anweisungen und Bestimmungen übereinstimmen, die den Export von Teilen, Komponenten und technischen Daten betreffen. Die Lieferanten verpflichten sich, wahrheitsgemäße und präzise Informationen bereitzustellen und die gegebenenfalls erforderlichen Exportlizenzen bzw. Genehmigungen einzuholen.

9.3 Verantwortungsvolle Beschaffung von mineralen Rohstoffen

Die Lieferanten müssen die für Mineralien aus Konfliktgebieten geltenden Gesetze und Bestimmungen einhalten. Zu diesen Mineralien gehören Zinn, Wolfram, Tantal und Gold. Zudem müssen die Lieferanten eine Richtlinie einführen, die gewährleistet, dass das eventuell in den von ihnen gefertigten Produkten enthaltene Zinn, Wolfram, Tantal und Gold weder direkt noch indirekt zur Finanzierung und Unterstützung bewaffneter Gruppen beiträgt, die gravierende Menschenrechtsverletzungen begehen. Die Lieferanten

müssen Kraft eines möglicherweise geltenden Rechts mit gebührender Sorgfalt vorgehen, was die Beschaffung und Lieferkette dieser Mineralien betrifft, und müssen dies auch mindestens von ihren Zulieferern fordern.

9.4 Gefälschte Bauteile

Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie wirksame, für ihre Produkte geeignete Methoden und Prozesse entwickeln, umsetzen und pflegen, um das Risiko zu vermeiden, dass gefälschte Bauteile und Materialien in ihre zu liefernden Produkte eingebracht werden. Zudem verpflichten sich die Lieferanten, im begründeten Fall die Empfänger der gefälschten Bauteile zu unterrichten und diese Bauteile aus dem Liefergegenstand auszuschließen.

10. Ethikprogramm-Erwartungen

10.1 Whistleblowerschutz

Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie ihren Mitarbeitern ermöglichen, rechtliche oder ethische Probleme und Bedenken vorzubringen, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen. Zudem wird von den Lieferanten erwartet, dass sie Maßnahmen zur Vermeidung, Aufdeckung und Behebung von Vergeltungsaktionen ergreifen.

10.2 Konsequenzen bei Verstößen gegen den Kodex

Im Falle einer Nichterfüllung dieser Kodexbestimmungen können die Geschäftsbeziehung überprüft und Korrekturmaßnahmen gemäß den Bedingungen des/der entsprechenden Vertrags/Verträge eingeleitet werden.

Ethikgrundsätze

Gemäß Größe und Art des Unternehmens sind von den Lieferanten Managementsysteme einzurichten, die die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften sowie der in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten beschriebenen Erwartungen unterstützen sollen. Die Lieferanten werden ermutigt, eigene Verhaltensregeln in Schriftform festzulegen und ihre Grundsätze an die sie mit Gütern und Leistungen versorgenden Unternehmen weiterzugeben. Airbus erwartet von ihren Lieferanten die Umsetzung effektiver Programme, die – über die Einhaltung von Gesetzen, Bestimmungen und Vertragsbedingungen hinaus – die Mitarbeiter zu ethischem, wertorientiertem unternehmerischem Handeln motivieren.

Selbstverpflichtung des Lieferanten

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns einverstanden, die Grundsätze dieses Verhaltenskodex zu beachten, entweder durch Anwendung des vorliegenden Verhaltenskodex oder indem ich/wir sicherstelle(n), dass unser eigener Verhaltenskodex und die aktuelle Nachhaltigkeitspraxis in Bezug auf die Lieferkette mit den im vorliegenden Verhaltenskodex genannten Grundsätzen übereinstimmen.

Mit Unterzeichnung des vorliegenden Verhaltenskodex akzeptiere(n) ich/wir, dass dieses Dokument eine Verpflichtung hinsichtlich der darin genannten Grundsätze darstellt, die ggf. für alle bestehenden Verträge und für jede Geschäfts- und Vertragsbeziehung mit der Airbus Bank gilt.

Name des Lieferanten

Name und Titel des ermächtigten Vertreters

Datum

Unterschrift

Bei Fragen oder Anmerkungen zum Verhaltenskodex für Lieferanten wenden Sie sich bitte an:
compliance@airbusbank.com